Stadtplanungsamt Stadt Leipzig Neues Rathaus Martin-Luther-Ring 4 - 6 04109 Leipzig

> Initiative Stadtnatur stadtnaturleipzig@gmx.de

in Vertretung W. Engelsing w.engelsing@posteo.de 0174/7853178

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 454 "Energieberg Seehausen" im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke für die Möglichkeit, uns mit einer Stellungnahme zu beteiligen.

Wir lehnen das Projekt Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Deponie Seehausen ab, es verstößt gegen die raumordnerischen Ziele des Regionalplans Westsachsen, gegen die Festsetzungen des Flächennutzungsplans, gegen die Vorgaben des Landschaftsplans, der Stadtklimauntersuchung, der Biotopverbundplanung und des Masterplans Grün und gegen das naturschutz- und das Artenschutzrecht.

Zudem steht das Vorhaben **im Widerspruch zur Prüfung einer einstweiligen Sicherstellung** der Deponie und ihrer Umgebung **als Naturschutzgebiet**.

Wir monieren außerdem die **Unvollständigkeit der Unterlagen**, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereit gestellt werden, es fehlen alle wichtigen Gutachten der Umweltplanung, auf deren Grundlage die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt fachlich fundiert beurteilt werden können. Sowohl die Konflikte bezüglich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG als auch die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und alle Kartierungen fehlen. Für eine Beurteilung insbesondere der hier sehr zentralen Umweltbelange ist das Abwägungsmaterial vollständig bereit zu stellen, da bekanntermaßen gerade im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Weichen für das Vorhaben gestellt werden! Die Öffentlichkeitsbeteiligung in § 3 Abs. 1 BauGB dient dazu, in einem frühen Verfahrensstadium die relevanten Belange möglichst umfassend zu sammeln und damit eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung der Stadt nach § 1 Abs. 7 BauGB zu ermöglichen. Auch die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 3 BauGB zu sehen, der die

Stadt im Verfahren verpflichtet, das maßgebliche Abwägungsmaterial vollständig zu ermitteln und zu bewerten

Damit genügt die Öffentlichkeitsbeteiligung in dieser Form nicht den Anforderungen des Baugesetzbuches. Dies ist insbesondere besonders schwerwiegend vor dem Hintergrund des Anliegens einer einstweiligen Sicherstellung, die aktuell von dem Amt für Umweltschutz geprüft wird (siehe Antrag auf einstweilige Sicherstellung der Initiative Stadtnatur).

Bei einem laufenden Prüfung bezüglich einer Unterschutzstellung, kann parallel nicht ein dazu konträres Bauprojekt voran getrieben werden.

Im Vorfeld der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine **Standorteignungsprüfung** vorzunehmen. Hierfür bietet das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) eine gute Grundlage und Anleitung.

https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE\_Kriterienkatalog-zurnaturvertraeglichen-Standortsteuerung-PV-Freiflaechenanlagen.pdf

Gemäß Standorteignungsprüfung werden neben Schutzgebieten und Wäldern als Tabuflächen für Photovoltaik folgende auf die Deponie zutreffende Kriterien benannt: "Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten", "Brutgebiete störungsempfindlicher Wiesenarten", "Flächen für den Biotopverbund bzw. ökologische Korridore", "schutzwürdige Flächen" und "Fundorte besonders oder streng geschützter Arten nach Bundesnaturschutzgesetz der Bundesartenschutzverordnung sowie der Roten Liste" Tabuflächen für die Photovoltaiknutzung. Damit ist in unserem konkreten Fall eine **Eignung der ehemaligen Deponie** nicht nur im Bereich des Waldes, sondern auch im Bereich der offenen Flächen für die geplante Photovoltaikanlage **nicht gegeben.** 

Darüber hinaus widerspricht die Planung den Vorgaben der übergeordneten Planungen, die sich die Stadt selbst gegeben hat, sowie der Regionalplanung.

Höchste Priorität hat in Zeiten des Klimanotstands die **Stadtklimauntersuchung (2021)**, die folgende Festlegungen enthält:

Die Fläche weist eine sehr hohe Schutzwürdigkeit als Kaltluftentstehungsgebiet und Fläche für den Kaltluftabfluss insbesondere auf Grund der Nähe zu Belastungsgebieten auf. Schutz und Erhalt haben eine sehr hohe Priorität, die Flächen sind von einer Bebauung frei zu halten.

Es ist durch die Freiflächenphotovoltaikanlage mit einem deutlichen **Anstieg der Temperaturen** vor Ort und im Umfeld der Deponie zu rechnen (mindestens 4 Grad Celsius). Dies ergibt sich aus den Erhebungen der Stadtklimauntersuchung. Laut Stadtklimauntersuchung werden gemäß einer Simulation an einem warmen Tag (21.6.) im Auwald Temperaturen von 28,18 Grad, im Waldbereich der ehemaligen Deponie von 30,29 Grad Celsius, im Grünlandbereich der Deponie von 32,05 und im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage Breitenfeld-Ost ca. 36,13 Grad Celsius erreicht. Während von der Deponie Seehausen zum Teil eine hohe und sehr hohe nächtliche Kaltluftlieferung ausgeht (Stadtklimauntersuchung), besteht im Bereich der Freiflächensolaranlage in Breitenfeld-Ost ein mäßiger bis hoher Wärmeinseleffekt. Die lokalklimatische Situation auf der Deponie würde sich durch die Photovoltaikanlage deutlich negativ entwickeln, es entfallen Kaltluftlieferungen in einem extrem belasteten Umfeld (sehr hohe Ausgleichsfunktion) und es entsteht eine neue Wärmeinsel. Diese deutliche lokalklimatische Belastung im Umfeld der Deponie durch das Vorhaben ist ein weiteres Argument dafür, stattdessen die mehreren Hundert Hektar versiegelter Flächen im Umfeld für Photovoltaik zu nutzen, die bisher noch gar nicht oder kaum mit PV-Modulen belegt sind.

Im verbindlichen Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan der Stadt Leipzig ist die Fläche als Grünfläche festgesetzt. Es ist ein Änderungsverfahren des FNPs erforderlich. Änderungsverfahren, die eine Verschlechterung der klimatischen Situation (Inanspruchnahme klimarelevanter Flächen) vorsehen, sind angesichts des Klimanotstands tabu.

Ebenso stehen die Festsetzungen des **Regionalplans Westsachsen** im Widerspruch zum Vorhaben.

Der Regionalplan 2021 setzt für die ehemalige Deponie Vorranggebiete für den "Schutz des

vorhandenen Waldes" und "Kulturlandschaftsschutz – landschaftsprägende Kuppe" fest. Von der Planung der Photovoltaikanlage wären 6,5 ha Wald durch Rodung betroffen. Nur durch ein Zielabweichungsverfahren kann von diesen grundsätzlich bindenden Zielen der Raumordnung ausnahmsweise abgewichen werden.

Die Deponie ist außerdem **Bestandteil der Biotopverbundplanung** und des **Masterplans Grün**, sie ist als vielfältiges und artenreiches Biotopmosaik ein wesentlicher Trittstein und Bestandteil im Biotopverbund im Leipziger Norden.

Da durch das Vorhaben zahlreiche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, insbesondere die Zerstörung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer gefährdeter und äußerst seltener Brutvögel der offenen und halboffenen Landschaften, die durch die PV-Anlagen vergrämt werden, ist eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG erforderlich (siehe einschlägige Literatur zum Thema auch KNE - Grundlagenliteratur beachten!! (https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/). Auch, wenn einzelne (sehr wenige) Arten noch auf PV-Anlagen (vorübergehend oder seltener auch dauerhaft) brüten können, sind die Bestandszahlen bei allen Arten nach Bebauung mit PV deutlich geringer. Demzufolge sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig und die Voraussetzungen einer Ausnahme zu prüfen. Das überwiegende öffentliche Interesse für die Erneuerbaren Energieträger wurde in diesem Jahr durch die diesjährigen Gesetzesnovellierungen (EEG, BNatSchG) eingeführt. Darüber hinaus darf eine Ausnahme aber nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Vor dem Hintergrund nicht umgesetzter bestehender Alternativen für das Vorhaben (Dächer stadteigener Immobilien - weniger als 50 von knapp 2.500 städtischen Immobilien sind erst mit PV bedeckt, Dächer von Gewerbe- und Industriegebieten auf über 3.000 ha stehen zur Verfügung, Parkplätze in Größenordnungen) sind zumutbare Alternativen gegeben. Das LfULG informiert zudem gerade über die Förderung von Agriphotovoltaik. 30 % der Stadtflächen sind Agrarflächen, laut Fraunhofer Institut sind im Durchschnitt lediglich 4 % der Ackerflächen für den bundesdeutschen Bedarf erforderlich.

Außerdem ist es nicht möglich im näheren Umfeld bzw. grundsätzlich, entsprechende Maßnahmen für die vielen betroffenen Arten offener und halboffener Flächen zu finden, die gewährleisten, dass der Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten sich nicht verschlechtert (großflächige Extensivierungsmaßnahmen und naturnahe Landschaftsgestaltung).

## Damit ist das Vorhaben mit dem besonderen Artenschutzrecht nach §§ 44 BNatSchG nicht vereinbar!

Hinzu kommt die nicht rechtskonforme bzw. im Widerspruch zu allen Klimaschutzprogrammen stehende Inanspruchnahme von Wald angesichts erforderlicher Waldmehrung und Klimakrise. Die Inanspruchnahme von Wald und den offenen- und halboffenen Flächen wird kurzfristig zum Anstieg der lokalen Temperaturen unmittelbar vor Ort, aber auch in der unmittelbaren Umgebung führen, die stark belastet ist (Industrie- und Gewerbe, Autobahn u.a.) und für die die Deponie als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet dient.



In der Begründung ist ein Luftbild (Quelle Stadt Leipzig, links) abgebildet, das den Eindruck hinterlässt, dass an der Ostböschung der Deponie quasi kein Wald vorhanden ist (veraltetes oder manipuliertes Luftbild?). Wir stellen daher mit der Stellungnahme ein Luftbild mit einem Auszug aus Googlemaps zur Verfügung, in dem der Waldbestand bereits gut sichtbar ist, auch, wenn es sich hier auch um ein älteres Bild von ca. 2018 handelt. Leider entsteht hier wiederum der Eindruck einer manipulativen und suggestiven Informationspolitik. Das ist sehr ärgerlich!

Die bisher präsentierte Gegenüberstellung von PV-Anlage und Wald bezüglich der CO<sub>2</sub>-Bindung ist grob fehlerhaft.

Eine PV-Anlage hat umfängliche Treibhausgase verursacht (Ressourcenabbau, Herstellung der Module, Transport aus China), sie ist nur im Vergleich mit fossilen Energieträgern besser zu stellen, nicht aber gegenüber Wald, der mit zunehmendem Alter auch zunehmend CO<sub>2</sub> bindet. Hinzu kommen die vielen weiteren sogenannten **Ökosystemleistungen des Waldes** (Kühlung, Erholung, Regulation im Wasserhaushalt, Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz, biologische Vielfalt u.a.), die in der vorliegenden Unterlage nicht angemessen gewürdigt werden.

Die in der Begründung genannten Vorteile der Inanspruchnahme der Deponie sind unzutreffend. Gemäß Standorteignungsprüfung der KNE (siehe oben) ist der Standort auf Grund seiner Ausprägung insbesondere der Lebensraumausstattung und der Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten nicht für die PV-Nutzung geeignet.

Auf Seite 8 der Begründung werden unzutreffende Eignungskriterien des Standorts für Photovoltaik genannt.

Es ist z.B. nicht geklärt, ob die Nähe zum Umspannwerk einen Standortvorteil darstellt. In einer

aktuellen Anfrage vom 12.10.2022 werden die Probleme thematisiert:

Der Anschluss des 110 kV-Umspannwerks der Envia an das Netz der Stadtwerke ist voraussichtlich mit erheblichem finanziellen und technischen Aufwand verbunden. Aus dem Einspeiseverhalten bei Direktanbindung vor Ort ergeben sich technische Probleme und Gewinnnachteile, Groß-PV-Anlagen ohne Stromspeicher verursachen enorme Lastwechselvorgänge im nachgeschalteten Mittel- und Niederspannungsnetz, die in der vorliegenden Planung, Beurteilung und Begründung nicht berücksichtigt werden.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan behauptete geplante Elektrolyse, also die Spaltung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff mittels elektrischen Stroms und die Herstellung "grünen Wasserstoffs", ist laut Auskunft der Stadt und der Stadtwerke im Ortschaftsrat Seehausen nicht geplant.

Dass es ein Vorteil sein soll, mit der Inanspruchnahme naturschutzwürdiger Flächen andere naturschutzwürdige Flächen zu schonen, ist geradezu ein Schildbürgerargument, ebenso die Flächenkombination durch teilweisen Walderhalt, artenschutzrechtliche Maßnahmen und Photovoltaik. Diese Nutzungskombination von Naturschutz und Photovoltaik ist auf dieser Fläche ohne enorme Verluste an biologischer Vielfalt und Biodiversität und ohne Verluste an bestehenden Klimaleistungen der vorhandenen Vegetation nicht möglich Es wird in der Begründung festgestellt, es ergäbe sich "ein städtebauliches Erfordernis aus der notwendigen Berücksichtigung natur- und artenschutzfachlicher Belange." Dies ergibt sich allerdings nicht, da der Flächennutzungsplan eine Grünfläche vorsieht!

**Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG** durch das Vorhaben durch Verstöße gegen das Artenschutzrecht sind vorprogrammiert und liegen auf der Hand.

Der Bebauungsplan widerspricht außerdem den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, an das Landschaftsbild und an die Belange des Umweltschutzes (einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege), die hier als Ziele der Planung benannt werden. Es werden damit Ziele der Planung aufgestellt, die nur durch den Erhalt der Deponie und ihrer Umgebung und durch eine natürliche Entwicklung umzusetzen sind, die aber in Verbindung mit der Photovoltaikanlage nicht nur einen Zielkonflikt zur Raumordnung der Regionalplanung Westsachsen auslösen.

Auch das folgende aufgestellte Ziel der Planung wird durch die Planung verhindert bzw. nicht umsetzbar und nicht erreichbar:

"Die geplante Anlage ist unter Würdigung des landschaftsprägenden Höhenrückens in die Kulturlandschaft und das Landschaftsbild zu integrieren. Dabei ist ggf. der Verlust an Waldflächen zu berücksichtigen."

Diese Formulierungen sind nicht geeignet, die tatsächlichen Folgen und Auswirkungen des Vorhabens darzulegen. Es werden inhaltlich nicht unterlegte Behauptungen eines möglichen Ausgleichs der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild direkt vor Ort aufgestellt. Es liegt auf der Hand, dass die weithin sichtbare Deponie zukünftig das Bild einer technisch überprägten Landschaft innehat.

Die Begründung bleibt völlig im abstrakten und allgemeinen, behauptet, ohne Erläuterungen, eine "angemessene" Berücksichtigung ökologischer, umwelt- und naturschutzrechtlicher Belange und erklärt nicht, wie dieses Kunststück umgesetzt werden soll, wie auf naturschutzwürdigen Flächen mit einer seltenen Artengemeinschaft halboffener und offener Landschaften und einem Biotopmosaik mit zusammenhängenden Waldflächen eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlage und eine artenschutzrechtlich und naturschutzrechtlich und planungsrechtlich abgesicherte Umsetzung eines Ausgleichs erfolgen soll.

Diese Nutzungskombinationen sind unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Erkenntnisse der aktuellen Fachliteratur über die vorhandenen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume nicht kompatibel.

## Die Darstellungen der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt in der Begründung zum Bebauungsplan sind unvollständig und unzureichend.

Die Zusammenstellung aus dem Antrag auf einstweilige Sicherstellung der Deponie als Naturschutzgebiet, die den Gutachten zu Deponie und Umfeld entnommen wurde wird daher hier noch einmal aufgeführt:

"Das Gebiet ist durch ein strukturreiches Mosaik aus offenen, halboffenen Flächen sowie Waldbeständen gekennzeichnet. Im Bereich der offenen Flächen im Umfeld und auf der Deponie Seehausen sind besonders seltene und gefährdete Brutvogelarten (527 Brutpaare in besonders hoher Dichte) vertreten. Grundlage der Artenerfassungen sind die Kartierungen des Planungsbüros LASIUS in den Jahren 2020 und 2021.

Folgende wertgebende Arten wurden festgestellt: Heidelerche, Flussregenpfeifer, Sperbergrasmücke, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer (jeweils1 Brutpaar), Wendehals (2 - 3 Brutpaare), Gelbspötter (3 Brutpaare) und Feldlerche (15 Brutpaare). Die Sperbergrasmücke ist in Deutschland vom Aussterben bedroht.

Der Neuntöter, geschützt nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Leitart strukturreicher Halboffenlandschaften, wurde mit 15 Brutpaaren festgestellt. Für die Grauammer gibt die Brutvogelerfassung 6 Brutpaare an.

Weiterhin wurden 17 Heuschreckenarten, darunter die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Gestreifte Zartschrecke festgestellt. Es wurden 5 Fledermausarten sowie Fledermäuse aus 3 Artengruppen im Gebiet nachgewiesen.

Von den 55 nachgewiesenen Wildbienenarten sind bereits 9 Arten auf der Roten Liste verzeichnet. Das Gebiet wird auf Grundlage der vorhandenen Wildbienenarten als regional bedeutsam eingeschätzt. Hervorzuheben ist außerdem das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse. Eine besondere Verantwortung zum Erhalt ergibt sich aus dem Vorkommen von drei in Leipzig seltenen bzw. hier erstmalig festgestellten Orchideenarten: Bienenragwurz, Weißes Waldvögelein und Purpur-Knabenkraut.

Die Biotoptypenkartierung konnte 4 gefährdete Biotoptypen gemäß Roter Liste der Biotoptypen Sachsen feststellen.

Das Gebiet ist aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und Ungestörtheit Lebens- und Nahrungsraum für besonders viele Arten, darunter gefährdete und vom Aussterben bedrohte Arten. Im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes fungiert die Deponie Seehausen mitsamt Umfeld als wertgebender Trittstein im Gesamtbereich Leipzig Nord.

Insgesamt wurden 643 verschiedene Arten konkret nachgewiesen, welche die Deponie Seehausen sowie das Umfeld als Brutplatz, Lebensraum und Nahrungsraum nutzen. (Eine Zusammenfassung der Arten finden Sie in der beigefügten Anlage, Durchzügler und nicht untersuchte Artengruppen blieben unberücksichtigt)."

Eine Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage führt zu entsprechenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch Inanspruchnahme von Flächen, Beschattung von Flächen, Vergrämung von Arten des Offenlandes (Heidelerche, Sperbergrasmücke, Grauammer, Neuntöter, Wendehals, Schwarzkehlchen u.a.), die Vertikalstrukturen meiden (Feldlerche u.a.). Die Photovoltaikanlagen fördern zumeist eine Vereinheitlichung und Ruderalisierung der Grünland-Vegetation mit einer entsprechenden negativen Auswirkung auf Insekten und Spinnen, die als Nahrungsgrundlage für die Avifauna dienen. So sind neben der Vergrämung durch die technische Anlage an sich auch Verluste von Brutvögeln durch die Verschlechterung bzw. Veränderung der Nahrungsbedingungen zu erwarten. Es ist mit einer deutlichen Abnahme der Brutbestände typischer Arten der offenen und halboffenen Landschaften, einem Verlust der für Leipzig einmaligen bis sehr seltenen Arten wie Sperbergrasmücke und Heidelerche sicher auszugehen.

Alle Arten des offenen und halboffenen Landschaftsraumes erfahren artenschutzrelevante Einbußen. Wildbienen können Beschattung nicht tolerieren, ebenso wie viele andere Insektenarten, die an

thermophile Standortbedingungen und Vegetation gebunden sind. Auch die Zauneidechse verliert relevante Habitate.

Durch den Verlust von 6,5 ha Wald wird zusätzlich eine **Zerschneidung des bestehenden Waldbestandes, eine Schwächung des Waldes durch Freistellung in den Randbereichen des Waldes** ausgelöst. Durch die Öffnung des Waldbestandes wird das Waldinnenklima gestört, was zu weiteren negativen Auswirkungen auf den vorhandenen Baumbestand führen wird. Arten der Wälder benötigen Mindestareale, die nun je nach Art drastisch eingeschränkt und z.T. unterschritten werden. Innerhalb des Baumbestandes insbesondere an der Ostböschung sind wertgebende Orchideenbestände vorhanden. Die Standorte des Purpurknabenkrautes sind von Überbauung durch Photovoltaikanlagen betroffen und sind dementsprechend nicht zu halten. Bezüglich der weiteren Orchideenarten auf der Deponie, den Standorten des Bleichen Waldvögeleins und der Bienenragwurz ist dies dezidiert zu prüfen. Uns sind die genauen Standorte dieser Arten nicht bekannt.

Des weiteren gehen vom Vorhaben Verluste von Arten aus, die den Wald als Lebensraum nutzen. Eine Zunahme von Brutvögeln ist hingegen für Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz zu erwarten, die als Kulturfolger die Gestelle der Module zur Brut nutzen können. Für den jetzigen seltenen und gefährdeten Artenbestand gehen die notwendigen großflächigen und störungsarmen Lebensräume mit den entsprechenden Habitatstrukturen verloren.

Der zu prognostizierende enorme Artenverlust (v.a. Insekten und Brutvögel, insbesondere seltene und anspruchsvolle Arten) erfordert eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme sind wie oben ausgeführt nicht gegeben.

Die Stadt scheint bei der Inanspruchnahme von Wald und Grünflächen keine Tabus zu kennen. Trotz der Hinweise auf naturschutzfachlich relevante Belange, die gegen das Vorhaben sprechen, wird die Planung weiterhin vorangetrieben,

Obwohl städteplanerische und regionalplanerische Vorgaben dagegen stehen.

Alles wird möglich gemacht und mit entsprechenden Formulierungen "ökologisch, nachhaltig, artenschutzgerecht" versehen. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Folgen des Vorhabens sieht allerdings anders aus.

Es bleibt politisch zu würdigen, wie in Zeiten von Klimanotstand und Biodiversitätskrise mit den gesetzlich geschützten Schutzgütern umgegangen wird.

Initiative Stadtnatur

Tony Kremser Kristine Wiesner Grit Müller Stefan Rieger Wiebke Engelsing